

Merkblatt

Erlass oder Revision der Nutzungsplanung

Merkmale Wald

1. Gesetzliche Grundlagen:

- Bundesgesetz über den Wald (WaG) vom 4. Oktober 1991: Art. 10, 12, 13
- Waldverordnung (WaV) vom 30. November 1991: Art. 12
- Kantonales Waldgesetz (KWaG) vom 17. Februar 1997: Art. 11, 12, 13, 14
- Kantonale Waldverordnung (KwaV) vom 25. November 1997: § 4, 5

Weitere Grundlagen:

- Merkblatt des Kantonsforstamtes vom 2. April 2001 über die Abgrenzung von Wald und Bauzonen.

2. Darstellung und Rechtsverbindlichkeit des Waldes im Zonenplan

Wald ist im Zonenplan unter der Rubrik "Informationen und Hinweise" oder "weitere Gebiete" - analog zu Gewässern oder Verkehrsflächen - darzustellen.

Die Darstellung des Waldes im Zonenplan ist nicht rechtsverbindlich. Ausnahmen: Waldgrenzen, die aufgrund rechtskräftiger Waldfeststellungsentscheide festgelegt worden sind.

3. Waldfeststellung

Beim Erlass und bei der Revision von Nutzungsplänen ist eine Waldfeststellung in jenen Bereichen anzuordnen, wo Bauzonen an den Wald grenzen oder in Zukunft grenzen sollen (Art. 10 Abs. 2 WaG).

Das Verfahren der Waldfeststellung wird mit dem Nutzungsplanverfahren koordiniert.

4. Abgrenzung von Wald und Bauzonen

Gestützt auf rechtskräftige Waldfeststellungen sind in den Bauzonen die Waldgrenzen einzutragen (Art. 13 Abs. 1 WaG). Der Gemeinderat veranlasst nach den Weisungen des Kantonsforstamtes die Aufnahme der Waldgrenze (Pläne 1 : 500 oder 1 : 1'000) und den Eintrag in den Zonenplan (§ 4 KwaV).

In den Bauzonen gelten neue Bestockungen ausserhalb dieser Waldgrenzen nicht als Wald (Art. 13 Abs. 2 WaG).

Weiter sind Waldgrenzen im Waldfeststellungsverfahren nach Artikel 10 WaG zu überprüfen, wenn Grundstücke im Rahmen einer Revision des Nutzungsplans aus der Bauzone entlassen werden (Art. 13 Abs. 3 WaG).

5. Einbezug von Wald in Nutzungspläne

Die Zuweisung von Wald zu einer Nutzungszone bedarf einer Rodungsbewilligung" (Art. 12 WaG). Bsp: Schaffung einer Deponiezone auf Waldareal.

6. Merkmale bei Stellungnahmen zur Revision von Nutzungsplänen

	Situation Nutzungsplan	Folgerung / Stellungnahme
1	Waldfeststellungsentscheid vorhanden	Waldgrenze stimmt mit Waldfeststellungsentscheid überein
2	Wald gestützt auf Rodungsentscheid eingezont, z.B. Materialabbauzone	Zonengrenze stimmt mit bewilligtem Rodungssperimeter überein
3	Wald kommt innerhalb der Bauzone vor oder grenzt an die Bauzone	Waldfeststellung ¹ ; Rechtskräftige Abgrenzung von Wald und Bauzone
4	Genehmigter Waldfunktionsplan vorhanden	Waldareal sollte möglichst identisch sein

¹ Bei ausgemachten Waldrandstrassen kann ev. auf ein Waldfeststellungsverfahren verzichtet werden.